

Beschluss Nr. 328/2020
Schwyz, 12. Mai 2020 / ju

Motion M 23/19: Digitalisierung von Steuerungsdaten
Beantwortung

1. Wortlaut der Motion

Am 18. November 2019 haben Kantonsrat Dr. Peter Meyer und elf Mitunterzeichnende folgende Motion eingereicht:

«Bereits im Februar 2008 haben die Schwyzer Stimmberechtigten mit über 70 Prozent Ja-Stimmen das Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz angenommen. Das damit umgesetzte Öffentlichkeitsprinzip sieht vor, dass alle Daten, welche nicht eines speziellen Schutzes bedürfen, der Öffentlichkeit zugänglich sind. Diese Zugänglichkeit ist natürlich insbesondere für Personen von Interesse und Wichtigkeit, welche im politischen Entscheidungsfindungsprozess eingebunden sind. Unter anderem ist auch der Kantonsrat bei der Beurteilung vieler Fragen von Daten hoher Qualität und Aktualität abhängig.

Im Aufgaben- und Finanzplan 2020–2023 geht der Regierungsrat im Kapitel „2.12. – Chancen und Risiken“ zum ersten Mal explizit auf die „Gesellschaftliche und digitale Transformation“ ein. Er stellt fest, dass sich die Gewohnheiten und Anforderungen der Verwaltung und der Bevölkerung im praktischen Umgang mit den digitalen Möglichkeiten in den letzten Jahren stark verändert haben und sich noch weiter ändern werden. Man „bewege sich digital (die Zeiten von Formularen ist vorbei), mobil (Zugriff auf Leistungen muss von überall aus einfach möglich sein), informationsoffen (das Netz ist global und Daten und Informationen sind omnipräsent) und themenorientiert (bei einer Frage zu "Steuern" interessiert nicht, wer dafür zuständig ist) auf bereits bekannten, verwendeten, plattformbasierten Lösungen (Booking, Facebook, Instagram, Messenger, Uber, usw.)“. Der Regierungsrat ortet in dieser Transformation diverse Chancen für den Kanton Schwyz sich effizient und wirkungsorientiert zu positionieren.

Obgenannten Realitäten resp. Trends folgend, wird es nicht nur für Unternehmen, sondern auch für den Kanton Schwyz in Zukunft immer wichtiger werden, den Auftrag, Entscheidungsgrundlagen bereitzustellen, mit den immer besseren technischen Möglichkeiten zu kombinieren. Um das Risiko von Fehlentscheidungen zu minimieren, resp. die Qualität der Steuerungsprozesse zu optimieren, wird auch der Kanton Schwyz immer mehr auf möglichst komplette, qualitativ hochstehende, einfach zugängliche Daten von hoher Aktualität angewiesen sein.

Wir fordern den Regierungsrat daher auf eine gesetzliche Grundlage zu erarbeiten, auf deren Basis die im Kanton anfallenden, für die betriebliche und politische Steuerung relevanten Daten systematisch organisiert werden, sodass aus denselben ein maximaler Wert geschöpft werden kann. Alle relevanten, nicht speziell schützenswerten Daten, welche in der Regel bereits heute dezentral zur Verfügung stehen, sollen in einem zentralen Datenverbund bereitgestellt und stufengerecht verfügbar gemacht werden.

Konkret müssten – neben wohl weiteren – sicher folgende Aspekte näher geregelt werden:

- *Umfang des Datenkatalogs;*
- *Sicherstellung Datenschutz;*
- *Regelmässige Überprüfung desselben;*
- *Sicherstellung der Systematik (Begrifflichkeiten);*
- *Zuständigkeiten;*
- *Laufende Aktualisierung;*
- *Form der Bereitstellung.*

Im Rahmen des „Wirksamkeitsbericht zum Innerkantonalen Finanzausgleich von 2002 bis 2016“ respektive den Vorbereitungsarbeiten zum Projekt „Finanzen 2020“ sind erste Versuche systematischer Datenbereitstellung, wie sie von dieser Motion gefordert werden, erkennbar. Die in diesen Berichten verwendeten Daten sind aber weder digital verfügbar noch ist deren laufende Aktualisierung geregelt.

Mit dieser Motion soll der eingeschlagene Weg die Entscheidungsprozesse mit der Bereitstellung qualitativ hochstehender Informationen zu unterstützen, konsequent weiterverfolgt werden. Natürlich ist davon auszugehen, dass die konsequente Digitalisierung des Steuerungswissens im Kanton Kosten verursachen wird. Aufgrund von Erfahrungen in der Wirtschaft darf man aber substantielle Einsparungen, z.B. bei der Elimination von ineffizienten Prozessen, und Verbesserungen in der Entscheidungsqualität erwarten, welches diese Kosten mehr als wettmachen.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Die Motionäre fordern eine gesetzliche Grundlage, auf deren Basis die im Kanton anfallenden, für die betriebliche und politische Steuerung relevanten Daten systematisch organisiert werden, sodass aus denselben ein maximaler Wert geschöpft werden kann. Sie halten dabei fest, dass die entsprechenden Daten bereits heute dezentral zur Verfügung stehen und in einem zentralen Datenverbund bereitgestellt und stufengerecht verfügbar gemacht werden sollen. Inwiefern ein zentraler Datenverbund überhaupt stufengerecht ausgestaltet sein kann, lassen die Motionäre dabei offen. Ebenso offen bleibt die Frage, welche Datengrundlagen betrieblich und politisch relevant sind und inwiefern durch eine zentrale Datenablage ein maximaler Wert geschöpft werden kann, wenn diese Daten bereits vorhanden sind. Die Forderung der Motionäre nach einer gesetzlichen Grundlage zur systematischen Organisation von Daten legt nahe, dass ein statistisches Amt mit entsprechendem Auftrag und Kompetenz gebildet werden soll.

2.2 Entscheidungsgrundlagen für Politik und Wirtschaft beinhalten prinzipiell zwei Elemente. Einerseits müssen notwendige Daten erhoben, gesammelt und gepflegt werden und andererseits sind diese Daten zu interpretieren und Schlüsse daraus zu ziehen. Die Erhebung von Daten ist dabei eine vergleichsweise einfache Herausforderung. Das Bundesamt für Statistik (BFS) – 800 Mitarbeiter, Budget rund 175 Mio. Franken – stellt in seiner umfassenden Datensammlung Datengrundlagen und sachliche Interpretationen zu 21 Bereichen, von der Bevölkerung über die Mobilität bis hin zur Kultur und nachhaltigen Entwicklung, zur Verfügung. Diese Datengrundlagen, teilweise bis auf Gemeindeebene, sind einfach zugänglich, qualitativ hochstehend, von hoher Aktualität und detailliert. Die grössere Herausforderung stellt die Interpretation von Daten dar. Sie bedingt vertiefte Kenntnisse des Umfelds, der rechtlichen, politischen und technischen Entwicklung im betroffenen Bereich sowie Wissen zu angrenzenden Bereichen und entsprechenden Interaktionen. Nur in Verbindung mit einer fachlich fundierten Interpretation erhalten Daten die

Qualität einer Entscheidungsgrundlage. Eine zentrale Sammlung von Entscheidungsgrundlagen bedingt somit die Pflege und Interpretation durch entsprechende Fachkräfte bzw. eine statistische Fachstelle, sprich ein statistisches Amt. Von den Zentralschweizern Kantonen verfügt einzig der Kanton Luzern über ein statistisches Amt (LUSTAT Statistik Luzern), welches derartige Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung stellt. Gemäss Mitgliederliste (Stand Ende 2017) der Konferenz der regionalen statistischen Ämter der Schweiz (KORSTAT) setzt Luzern 23.2 Vollzeitstellen (Full Time Equivalent; FTE) im Bereich Statistik ein. Der Kanton Zug setzt gemäss KORSTAT 1.8 FTE, Schwyz 0.5 FTE, Uri 0.4 FTE, Obwalden 0.2 FTE und Nidwalden 0.1 FTE ein.

2.3 Wie die Mehrheit der Zentralschweizer Kantone verfügt der Kanton Schwyz über keine spezifische Verwaltungseinheit, die Daten gezielt sammelt und mittels vertiefter Interpretation zur Entscheidungsgrundlage aufbereitet. Dies bedeutet jedoch nicht, dass derartige Grundlagen nicht trotzdem in vielerlei Hinsicht erarbeitet werden. Die Entscheidungsgrundlagen werden im Kanton Schwyz dezentral in den fachzuständigen Verwaltungseinheiten erarbeitet. Der Kanton informiert regelmässig über Medienmitteilungen zu aktuellen Themen, erstattet jährlich in der Jahresrechnung mit spezifischen Kennzahlen Bericht und stellt auch im Aufgaben- und Finanzplan ausführliche Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung. Zudem sind in diversen Bereichen (Finanzen, Gesundheit, Bildung, Wirtschaft etc.) Datengrundlagen auf der Website des Kantons Schwyz frei zugänglich. Das Amt für Wirtschaft stellt seit 2009 mit dem Fachbereich «Wirtschaftsdaten» ergänzend eine zentrale Übersicht von Datengrundlagen zu den 21 Bereichen des BFS zur Verfügung. Als bedeutendste Entscheidungsgrundlagen dienen jedoch die spezifischen Berichte zuhanden des Parlaments. Diese Vorlagen werden mit sachdienlichen Kennzahlen hinterlegt und fachlich gemäss § 45 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17 April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110) fundiert interpretiert. Der Kanton stellt somit dezentral alle notwendigen Entscheidungsgrundlagen bereits zur Verfügung. Das Steuerungswissen wird in jenen Stellen generiert, bei denen die entsprechende Fachkenntnis bereits vorhanden ist. In pragmatischer Weise wird auf die Doppelspurigkeit eines statistischen Amtes mit eigenen Fachkräften verzichtet.

2.4 Die Motionäre sprechen effektive Kosteneinsparungen durch verbesserte Steuerungsgrundlagen an. In Anbetracht der Tatsache, dass diese Grundlagen heute bereits bedarfsgerecht vorhanden sind – insbesondere bei parlamentarischen Beschlüssen – und den beachtlichen Kosten der Führung eines statistischen Kompetenzzentrums, erscheint diese Annahme fraglich. So wies LUSTAT Statistik Luzern im Jahr 2019 einen Aufwand von rund 4.7 Mio. Franken aus. Würde eine vergleichbare Institution im Kanton Schwyz ins Auge gefasst, wie die Motionäre dies im Endeffekt nahelegen, wäre von vergleichbaren Aufwänden auszugehen. Auch wenn der Kanton Schwyz kleiner als Luzern ist, wären die gleichen Bereiche zu bearbeiten und es müsste somit ein massgebender Betrag aufgewendet werden.

2.5 Steuerungswissen wird durch die Kombination von Daten und fachkundigen Analysen geschaffen. Der Kanton Schwyz stellt diese bereits dezentral und sachgerecht zur Verfügung. Ein zentraler Zugangspunkt zu Daten – der insofern beim Amt für Wirtschaft bereits besteht – bietet vor diesem Hintergrund noch keine Verbesserung. Entscheidend ist die fachliche Würdigung von Datengrundlagen. Besteht aus Sicht des Parlaments Notwendigkeit, zusätzliche Entscheidungsgrundlagen in einem spezifischen Bereich zu schaffen, steht das Mittel der Interpellation gemäss § 66 GOKR zur Verfügung oder Kommissionen können gemäss § 27 GOKR spezifische Berichte verlangen. Eine zusätzliche zentrale Stelle, die stetig und auch ohne ausgewiesenen Handlungsbedarf Entscheidungsgrundlagen erarbeitet, erscheint nicht effizient. Die damit verbundenen Aufwände gehen über eine Zentralisierung von Daten hinaus und erscheinen nicht gerechtfertigt. Der Grundbedarf wird durch das BFS oder den Kanton bereits in vielerlei Hinsicht abgedeckt und bei Bedarf spezifisch und zielgerichtet ergänzt.

2.6 Der Regierungsrat hat die Bedürfnisse zur digitalen Transformation im Bericht «Finanzen 2020» (RRB Nr. 233/2020) erkannt und adressiert. Die organisatorische Massnahme 20 «Zuständigkeit und Verantwortung zur digitalen Transformation» sieht vor, die Kollaboration innerhalb der Verwaltung und ebenso innerkantonal zu fördern und die digitale Vernetzung zu steigern. Einer der vielen Aspekte der digitalen Transformation betrifft auch die Verfügbarkeit von öffentlichen Daten. Der Bundesrat hat das Bedürfnis nach derartigen Datengrundlagen bereits 2014 erkannt und bereits die zweite «Open Government Data»-Strategie (2019–2023) formuliert sowie die Plattform «opendata.swiss» geschaffen. Im Rahmen der digitalen Transformation wird der Regierungsrat auch die verstärkte Nutzung derartiger Plattformen evaluieren. Im Bereich der digitalen Transformation empfiehlt sich jedoch ein schrittweises Vorgehen, der Regierungsrat erachtet es aktuell als nicht prioritär eine zentrale Datenplattform zu forcieren. Insbesondere, da die notwendigen Entscheidungsgrundlagen bereits dezentral verfügbar sind.

2.7 Für Verbesserungen der Datenverfügbarkeit ist die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage nicht notwendig, beziehungsweise würde eine gesetzliche Verankerung die Zuteilung von Aufgaben sowie Verantwortung bedingen, was im Endeffekt im Aufbau von ineffizienten Doppelspurigkeiten resultieren könnte. Der Regierungsrat anerkennt und unterstützt jedoch das grundsätzliche Anliegen der Motion. Die Bedürfnisse nach einfach zugänglichen, umfassenden Datengrundlagen steigen, ebenso die Relevanz derartiger Grundlagen. Der Regierungsrat ist weiterhin bestrebt, diese Daten optimiert und einfach zugänglich zur Verfügung zu stellen und ebenfalls die Chancen der digitalen Transformation in diesem Bereich zu nutzen. Dies jedoch in bewährter pragmatischer Weise unter dezentraler Aufbereitung in der Verantwortung der zuständigen Fachstellen. Dieses Vorgehen hat sich schweizweit insbesondere in kleineren Kantonen bewährt.

2.8 Zusammenfassend anerkennt der Regierungsrat das Anliegen der Motionäre, die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage greift jedoch deutlich zu weit und ist nicht notwendig. Die Aufbereitung zweckmässiger Entscheidungsgrundlagen ist bereits jetzt eine Aufgabe des Regierungsrates und wird sinnvoll sowie zweckmässig wahrgenommen. Zusätzliche Entscheidungsgrundlagen können jederzeit über die vorhandenen parlamentarischen Werkzeuge erfragt werden, diese werden auch regelmässig genutzt. Aus diesen Gründen ist die Motion M 23/19 als nicht erheblich zu erklären. Der Regierungsrat wird sich jedoch weiterhin bemühen, fundierte Entscheidungsgrundlagen einfach und sachgerecht zur Verfügung zu stellen sowie das Informationsangebot zu optimieren. Der Regierungsrat ist dabei ebenfalls bestrebt die Chancen der digitalen Transformation und allenfalls Plattformen wie «opendata.swiss» zu nutzen.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 23/19 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departemente; Staatskanzlei; Amt für Finanzen; Steuerverwaltung.

Im Namen des Regierungsrates:

Kaspar Michel
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber